

SATZUNG

Sozialwerk-Stiftung Christus Centrum Ruhrgebiet

Kurz: „CCR-Sozialwerk-Stiftung“

Präambel

Das Christus Centrum Ruhrgebiet (CCR) ist eine Gemeinschaft gläubiger Christen, die sich zur gesamten Gemeinde Jesu Christi zugehörig wissen. So ist unter anderem auch die soziale Arbeit gelebter Glaube der Mitglieder als Bekenntnis des Auftrages Gottes.

Um diese soziale Arbeit des CCR fortzuführen, langfristig zu sichern und auf eine breitere Basis zu stellen und darüber hinaus ein privates Engagement von Bürgern, Institutionen sowie staatlichen Stellen anzuregen und zu bündeln, hat das CCR zur Verwirklichung dieser gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke die „CCR-Sozialwerk-Stiftung“ ins Leben gerufen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „CCR-Sozialwerk-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Duisburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Bildung und Erziehung, der Entwicklungshilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere sozial benachteiligter, kranker und/oder behinderter Personen. Die Stiftung verfolgt damit Ziele des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, dessen Mitgliedschaft sie anstrebt.
3. Der Stiftungszweck soll beispielsweise verwirklicht werden durch
 - a) Betreuung gefährdeter oder hilfsbedürftiger Menschen in sozialen Randbereichen der Gesellschaft, insbesondere Alkohol-, Drogen- und Suizidkranken und -gefährdeten, sowie deren Beratung und Vermittlung in Rehabilitationszentren und Lebensgemeinschaften;
 - b) Unterstützung von Haftentlassenen und Obdachlosen, z.B. durch Beratung, organisatorische Hilfen, Sachleistungen wie Verpflegung, Unterbringung sowie Maßnahmen zu deren Resozialisierung;

- c) Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, sowie Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche auf gesetzlicher Grundlage. Darüber hinaus Entwicklung und Betrieb eigener Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.
- d) Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und ihres Alters auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind wie etwa psychisch Kranke und Behinderte, z.B. durch Organisation oder Durchführung von Betreuungs- und / oder Pflegemaßnahmen.
- e) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für sozialpädagogische und pflegerische Berufe.
- f) Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Entwicklungshilfe im Ausland, beispielsweise zur Weiterentwicklung des Bildungswesens in Entwicklungsländern.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke selbstständig Einrichtungen erwerben oder bauen.

- 4. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen **steuerbegünstigten** Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Absatz 2.
- 5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen.
- 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 8. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert **ungeschmälert** zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 21 StiftG NW zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei ist Satz 1 zu beachten.
- 3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet im Einzelfall der Gesamtvorstand. Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Weiterhin können die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweckbetrieben - im Zeitrahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind **zeitnah** zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Gesamtvorstand .
2. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie ein evt. bestellter Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die unter § 6 genannten Personen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus vier bis fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei verantwortliche Leiter der Gemeinde Christus Centrum Ruhrgebiet ,
 - b) ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitern des Sozialwerks.
2. Die ersten Gesamtvorstandsmitglieder werden insgesamt durch den Vorstand des Stifters berufen. Danach beruft der gesamte amtierende Gesamtvorstand jeweils die neuen Vorstandsmitglieder.
3. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.
4. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder, jeweils ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds, das vorab zu hören ist. Der Nachfolger für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird für die restliche Amtszeit berufen.

5. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (gesetzlicher Vorstand).
6. Die Gesamtvorstandsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Die Auslagenerstattung kann pauschaliert werden.

§ 8

Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den gesetzlichen Vorstand sowie einen evtl. bestellten Geschäftsführer.
2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung sowie über den An- und Verkauf von Immobilien,
 - c) die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen,
 - d) die Berufung des neuen Gesamtvorstandes und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,
 - e) die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und des Geschäftsführers. Der gesetzliche Vorstand und der Geschäftsführer sind bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt.
 - g) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung,
 - h) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

Der gesetzliche Vorstand unterrichtet mind. 2x im Jahr in einer Infostunde die Gemeindeglieder

3. Der gesetzliche Vorstand kann für einen bestimmten Geschäftskreis einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen (weitere Geschäftsführer oder Bereichsleiter).

§ 9

Zusammensetzung des außenvertretungsberechtigten Vorstandes

1. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht aus zwei Personen, die die Stiftung gemeinsam vertreten.

2. Der erste außenvertretungsberechtigte Vorstand wird durch den Stifter bestellt.
3. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende außenvertretungsberechtigte Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen außenvertretungsberechtigten Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand benannt.
5. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand ist in der Regel ehrenamtlich tätig. Sofern es das wirtschaftliche Ergebnis der Stiftung - insbesondere in Relation zu den für die Erfüllung des Stiftungszwecks noch zur Verfügung stehenden Mittel – erlaubt, kann eine dem Umfang und der Verantwortung der Vorstandstätigkeit entsprechend angemessene Vergütung beschlossen werden. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner bei der Verfolgung der Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Auslagen. Die Auslagerstattung kann pauschaliert werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des außenvertretungsberechtigten Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann einen Geschäftsführer berufen, der in einem ihm übertragenen Rahmen arbeitet und die Stiftung als besonderer Vertreter innerhalb dieses Rahmens vertritt.
2. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens – mit Ausnahme des An- und Verkaufs von Immobilien – einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - c) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 - d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Gesamtvorstand
 - e) die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes,
 - f) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlussfassung

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung darüber hinaus kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich

mit einer dreiwöchigen Frist - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.

2. Bei Beschlüssen gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. Vertretenen oder der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Ein bestellter Geschäftsführer nimmt an den Gesamtvorstandssitzungen teil.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern beider Organe spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Gesamtvorstand einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig und/oder mildtätig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
2. Der Beschluss über Zweckänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 13

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Der Gesamtvorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 12 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

